



KOA 1.377/20-004

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz LL.M., im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die Freier Rundfunk Freistadt GmbH (FN 247061a beim Landesgericht Linz) die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 18.03.2020 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.01.2019 zeigte die Freier Rundfunk Freistadt GmbH eine geplante Eigentumsänderung in ihren Gesellschaftsanteilen, geltend ab dem 01.01.2019, an. Gemäß der Anzeige werde der Verein Local-Bühne Freistadt 25 % der Anteile von Mag. Wolfgang Steininger an der Steininger Gesellschaft m.b.H., welche mit 2 % an der Freier Rundfunk Freistadt GmbH beteiligt ist, übernehmen. Diese Eigentumsänderung wurde in der Folge nicht durchgeführt.

Mit Schreiben vom 25.05.2020 zeigte die Freier Rundfunk Freistadt GmbH eine – nunmehr tatsächlich durchgeführte – Eigentumsänderung an. Gemäß der Anzeige habe der Verein „Local-Bühne Freistadt“ mit Einbringungsvertrag vom 18.03.2020 15 % der Anteile von Mag. Wolfgang Steininger sowie jeweils 7,5 % der Anteile von Hedwig Hofstadler und Benedict Steininger übernommen, sodass dieser nunmehr 30 % an der Steininger Gesellschaft m.b.H., welche mit 2 % an der Freier Rundfunk Freistadt GmbH beteiligt sei, halte.

Mit Schreiben vom 10.08.2020 leitete die KommAustria wegen des Verdachts einer Verletzung von § 22 Abs. 4 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein, hielt der Freier Rundfunk Freistadt GmbH den Verdacht vor und forderte sie zur Stellungnahme auf.

Mit Schreiben vom 21.08.2020 nahm die Freier Rundfunk Freistadt GmbH Stellung und führte im Wesentlichen aus, hinreichend Sorgfalt geübt zu haben und die verspätete Meldung aufgrund der Nachlässigkeit Dritter erfolgt sei. Am 21.12.2018 sei der Geschäftsführer der Freier Rundfunk Freistadt GmbH vom Geschäftsführer der Steininger Gesellschaft m.b.H. informiert worden, dass in den nächsten Wochen eine Änderung der Eigentumsverhältnisse geplant sei, ein Notartermin vorbereitet werde, und die Änderung bereits mit 01.01.2019 in Kraft treten solle. Aus diesem Grund habe der Geschäftsführer der Freier Rundfunk Freistadt GmbH die Anzeige am 08.01.2019 an die KommAustria geschickt, in der Annahme der Wirksamkeit dieser Änderung mit einer 14-tägigen Frist beginnend ab 01.01.2019. Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH habe sodann Erkundigungen eingeholt und von der zeitlichen Verschiebung der Übertragung auf März erfahren, wobei auch dieses Ziel nicht zustande gekommen sei. In weitere Folge habe man den Geschäftsführer der beteiligten Steininger Gesellschaft m.b.H. mehrmals und regelmäßig daran erinnert, den Geschäftsführer der Freier Rundfunk Freistadt GmbH „am Laufenden zu halten“ und den notariell beglaubigten Abtretungsvertrag, sobald dieser unterzeichnet sei, umgehend zu übermitteln.

Im Jahre 2015 habe die KommAustria aufgrund einer verspäteten Anzeige einer Änderung der Eigentumsverhältnisse eines Gesellschafters bereits ein Rechtsverletzungsverfahren gegen die Freier Rundfunk Freistadt GmbH geführt. Aus diesem Grund seien die Gesellschafter der Freier Rundfunk Freistadt GmbH schriftlich und mündlich mehrfach und eindringlich aufgefordert worden, die Geschäftsführung über geplante Änderungen in den Eigentumsverhältnissen vorab und rechtzeitig zu informieren. Insbesondere sei darauf hingewiesen worden, dass für die 14-tägige Meldepflicht der Zeitpunkt der „Rechtswirksamkeit“ (notarielle Vereinbarung) und nicht das Datum der Eintragung ins Firmenbuch maßgeblich sei. Zwischenzeitlich habe es mehrere Telefonate mit Mitarbeitern der RTR-GmbH über den aktuellen Stand der Anzeige vom 08.01.2019 gegeben. Anschließende Rückfragen beim Geschäftsführer der beteiligten Gesellschaft hätten stets ergeben, dass sich die Änderung weiter verzögern würde und informiert werde, sobald ein Notartermin feststünde. Nach neuerlicher Rückfrage sei man am 20.05.2020 jedoch dahingehend informiert worden, dass die Angelegenheit „noch immer“ beim Firmenbuch liege. Es habe sich herausgestellt, dass der Abtretungsvertrag bereits am 18.03.2020 abgeschlossen worden sei und der Geschäftsführer der beteiligten Steininger Gesellschaft m.b.H., der mehrere von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie betroffene Kinos und Restaurants betreibe, in der Aufregung um die Corona-Schließungen irrtümlich davon ausgegangen sei, dass für die Meldung bei der KommAustria der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung maßgeblich sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.02.2014, KOA 1.377/13-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Freistadt 107,1 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH ist eine zu FN 247061a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Gemeinde Freistadt. Gesellschafter sind zu 35 % der Verein Freies Radio Freistadt, zu 22 % die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, zu 14 % der Verein „Local-Bühne Freistadt“, zu 6,5 % der Verein SeniorInnenradio Freistadt, zu 5 % der Verein „KUPF - Kulturplattform Oberösterreich“, zu jeweils 2 % die Steininger Gesellschaft m.b.H.,

der Verein „Kulturzentrum Alte Schule“, Otto Tremetzberger und Christiane Jogna, zu 1,5 % Mag. Johann Moser sowie zu jeweils 1 % der Kulturverein „WOAST“, Mag. Wolfgang Steininger, Hedwig Hofstadler, Karl Katzinger, Dr. Bernhard Gugel, Martin Peter Herzberger, Mag. Hannes Peherstorfer und Franz Steinmaßl.

Die Steininger Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 87098k beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz der Gemeinde Freistadt. Die Beteiligungsverhältnisse an der Steininger Gesellschaft m.b.H. haben sich bis zum 17.03.2020 wie folgt dargestellt:

- Mag. Wolfgang Steininger zu 50 %
- Hedwig Hofstadler zu 25 %
- Benedict Steininger zu 25 %

Mit Einbringungsvertrag vom 18.03.2020 hat der Verein „Local-Bühne Freistadt“ (ZVR-Zahl 897333820) 15 % der Anteile von Mag. Wolfgang Steininger sowie jeweils 7,5 % der Anteile von Hedwig Hofstadler und Benedict Steininger übernommen, sodass dieser nunmehr zu 30 % an der Steininger Gesellschaft m.b.H. beteiligt ist. Die Beteiligungsverhältnisse an der Steininger Gesellschaft m.b.H. stellen sich daher nunmehr wie folgt dar:

- Verein „Local-Bühne Freistadt“ zu 30 %
- Mag. Wolfgang Steininger 35 %
- Hedwig Hofstadler zu 17,5 %
- Benedict Steininger zu 17,5 %

Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte aufgrund des Antrages beim Firmenbuchgericht vom 23.03.2020 am 20.05.2020. Die gegenständliche Anzeige langte am 25.05.2020 bei der KommAustria ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Freistadt 107,1 MHz“ der Freier Rundfunk Freistadt GmbH ergibt sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen ergeben sich aus den Akten der KommAustria sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderung ergeben sich aus der Anzeige der Freier Rundfunk Freistadt GmbH vom 25.05.2020, dem beigelegten Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 19.05.2020, 32 Fr 1227/20p, sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung, wonach die Abtretung der Gesellschaftsanteile an den Verein „Local-Bühne Freistadt“ mittels notariellem Einbringungsvertrag am 18.03.2020 erfolgte, ergibt sich aus dem von der Freier Rundfunk Freistadt GmbH vorgelegten Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 19.05.2020, 32 Fr 1227/20p, und wurde von ihr auch nicht bestritten.

Die Feststellung, dass die gegenständliche Eigentumsänderung der KommAustria erst am 25.05.2020 mitgeteilt wurde, beruht auf der Anzeige der Freier Rundfunk Freistadt GmbH von diesem Tag und wurde von ihr auch nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

„Treten Änderungen in den Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen anzuzeigen.“

Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G zufolge, dient diese Regelung dem „Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen“. (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 18. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Eigentumsänderung mittels notariellem Einbringungsvertrag am 18.03.2020 erfolgte.

Nach § 76 Abs. 2 GmbH-Gesetz ist die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Die Firmenbucheintragung wirkt damit lediglich deklarativ (vgl. dazu *Rauter in Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 76 Rz 31 und Rz 32 mwN). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, nach § 22 Abs. 4 Satz 1 PrR-G (arg. „Rechtswirksamkeit“) ist jedoch das Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung – im gegenständlichen Fall ist das der 18.03.2020 – entscheidend.

Die verfahrensgegenständliche Änderung der Abtretung wurde der KommAustria erst mit Schreiben vom 25.05.2020 angezeigt und somit entgegen § 22 Abs. 4 PrR-G nicht binnen 14 Tagen ab deren Rechtswirksamkeit.

Soweit die Freier Rundfunk Freistadt GmbH vorbringt, die größtmögliche Sorgfalt angewendet zu haben, indem sie wiederholt und eindringlich bei der teilhabenden Gesellschaft nachgefragt und erinnert habe; sogar die Meldung ein Jahr zuvor eingebracht und diese Gesellschaft dann aufgrund der „Coronakrise“ ihre Meldeobliegenheit vernachlässigte habe, hat sie im gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahren keinen Erfolg. § 22 PrR-G normiert eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Hörfunkveranstalters (siehe dazu schon BKS 27.04.2009, GZ 611.055/0002-BKS/2009).

Auch das Vorbringen, wonach bereits mit 08.01.2019 eine Änderung der Eigentumsverhältnisse angezeigt worden sei, vermag nichts zu bewirken, da die mit Schreiben vom 08.01.2019 angezeigte Eigentumsänderung nicht durchgeführt wurde und § 22 Abs. 4 PrR-G – im Unterschied zu § 22 Abs. 5 PrR-G, der eine Vorabgenehmigungsverpflichtung enthält – eine Verpflichtung zur Anzeige binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Abtretung der Anteilsübertragung einer Eigentumsänderung vorsieht.

Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G verstoßen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.377/20-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09. September 2020

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)